

Synopse

Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 4c Hinzurechnungsbesteuerung ¹ Die Steuerverwaltung kann Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.	§ 4c Hinzurechnungsbesteuerung <u>Höherbesteuerung</u> ¹ Die Steuerverwaltung kann Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, zu einem höheren Gewinnsteuersatz besteuern, sofern andere Staaten aufgrund <u>unter Berücksichtigung</u> der gemäss § 85 resultierenden Steuerbelastung eine Hinzurechnungsbesteuerung vornehmen. <u>Der Regierungsrat regelt direkten Bundessteuer auf die Ausführungsbestimmungen vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.</u>
§ 22 Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: 1. Zinsen aus Guthaben; 2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; 3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht; 5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; 6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; 7. Einkünfte aus immateriellen Gütern. ² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten. ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; 2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 79 Absatz 1 Ziffer 2 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; 3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.	⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)¹⁾ geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.
§ 26 Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind: 1. Vermögensanfälle infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
2. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger in- nert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; 3. Vermögensanfälle aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausge- nommen aus Freizügigkeitspolice; vorbehalten bleibt § 22 Ziffer 2; 4. Erlöse aus Bezugsrechten, die zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen ge- hören; 5. Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen; 6. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; 7. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln; 8. Leistungen aus familienrechtlicher Verpflichtung mit Ausnahme von Unterhalts- beiträgen nach § 25 Ziffer 5; 9. Soldzahlungen für Militär- oder Zivildienst sowie das Taschengeld für Zi- vildienst; 10. Genugtuungszahlungen; 11. die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)¹⁾ zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, so- fern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen; 11^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000 aus der Teil- nahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der On- line-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;	6^{bis}. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;

¹⁾ SR [935.51](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
11^{ter}. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; 12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; 13. einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen.	
§ 30 Selbständige Erwerbstätigkeit ¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen. ² Dazu gehören insbesondere: 1. die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden; 2. die Abschreibungen und Rückstellungen; 3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen; 4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; 5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000; 6. die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 20 Absatz 3 entfallen; 7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.	8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger. insbesondere: 1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; 2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; 3. Bussen und Geldstrafen; 4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen. ⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: 1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder 2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
§ 77 Geschäftsmässig begründeter Aufwand ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere: 1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind; 2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen; 3. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern, ausgenommen Steuerbussen;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
4. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten; 5. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften; 6. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000; 7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger.	8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. ² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger. <u>insbesondere:</u> 1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, 2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; 3. Bussen; 4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen. ^{2bis} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn: 1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 82 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.	2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
§ 105 Bemessung des Reingewinnes ¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode. ² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. ³ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.	⁴ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.
§ 106 Bemessung des Eigenkapitals ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. ² Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen wird eine der Dauer des Geschäftsjahres entsprechende Kapitalsteuer erhoben.	³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 129 Steueraufschiebende Veräusserung ¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei: 1. Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis, Erbvorbezug oder Schenkung; 2. Handänderung unter Ehegatten; 3. ... 4. ... 5. ... 6. Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzreinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung; ausgenommen bleiben allfällige Aufzahlungen und der freihändige Verkauf; 7. ... 8. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird; 9. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist vor und nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird; 10. ... ² Der Steueraufschub gemäss Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Betrag die Anlagekosten des veräusserten Grundstückes übersteigt.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ ... ⁴ Die aufgeschobene Besteuerung nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachgeholt, wenn das Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 137 Steueratbestand ¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken. ² Als Eigentumsübertragung gelten auch Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.	² Als Eigentumsübertragung gelten auch. Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.
§ 138 Steuerbefreiung und Nachbesteuerung ¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4. ² Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuerbefreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatzgrundstück. ³ Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4. ⁴ Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.	¹ Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 <u>§ 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 99</u> genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6 <u>Ziffer 6</u> sowie die Nachbesteuerung gemäss Absatz 4.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 147b Melderecht ¹ Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.
§ 153a Elektronischer Datenaustausch ¹ Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.	§ 153a Elektronischer DatenaustauschElektronisches Verfahren ² Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. ³ Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. ⁴ Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen. ⁵ Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 156 Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen haben der Steuererklärung insbesondere beizulegen: 1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit; 2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;	¹ Natürliche Personen haben<u>müssen</u> der Steuererklärung insbesondere beizulegen<u>beilegen</u>:

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden. ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen haben der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.	² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen <u>haben müssen</u> der Steuererklärung die <u>unterzeichneten Jahresrechnungen der Bemessungsperiode oder, wenn nicht buchführungspflichtig, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen beilegen</u>: 1. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder 2. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.
§ 179a Revision ¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden: a. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden; b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat. ² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragssteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.	d. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden. ⁴ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.	
§ 188a Schlussrechnung ¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet. ² Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige Kind, für das sie einen Abzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 geltend machen können, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von Fr. 100. ³ Verbleibt nach Verrechnung der Steuergutschrift kein Steuerbetrag, erfolgt keine Auszahlung des Differenzbetrags. Nicht ausgeschöpfte Steuergutschriften können nicht auf die Folgeperioden vorgetragen werden.	¹ Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen <u>der steuerpflichtigen Person</u> nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. <u>Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.</u> Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.
§ 219 Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung ¹ Die Strafverfolgung verjährt: 1. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden; 2. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf: a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (§ 208 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (§ 208 Absatz 1 Ziffer 3) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (§ 211). 3. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle unvollständig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden. ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.	3. <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.